

Gemeinde Dauchingen  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## **Satzung über die Erhebung von öffentlichen Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen am 18.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Dauchingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleisteten Tätigkeiten,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 2.500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8** **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 21.02.1994 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dauchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Dauchingen, den 18.05.2009

gez.:  
Anton Bruder,  
Bürgermeister

<b>Gebührenverzeichnis</b>	
<b>Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung</b>	
<b>Lfd. Nr. Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1. Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) je angefangene 10 Minuten	7,00 €
<b>2. Anträge</b>	
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist, je angefangene 10 Minuten	7,00 €
2.2 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr mind. 7,00 €
2.3 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 7,00 €
<b>3. Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, je angefangene 10 Minuten Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	7,00 €
<b>4. Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, je angefangene 10 Minuten	7,00 €
<b>5. Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	13,00 €
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere Unterschrift die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobene Gebühr zum Ansatz	
5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen	

Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	2,00 €
5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	2,00 €
5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
<b>6. Bescheinigungen</b>	
6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 €
6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</b> Soweit nichts anderes bestimmt ist, je angef. 10 Min.	
	7,00 €
<b>8. Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1 Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, je angef. 10 Minuten	8,00 €
8.2 Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 8,00 €
<b>9. Schreibgebühren</b>	
9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung herge-	

stellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1 Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
9.1.2 Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene 10 Minuten	7,00 €
9.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4	
für die erste Seite	0,50 €
für jede weitere Seite	1,00 €
9.2.2 bei einem größeren Format	
für die erste Seite	1,00 €
für jede weitere Seite	1,50 €
9.2.3 bei einem Format bis zu DIN A4 farbig	
für die erste Seite	1,00 €
für jede weitere Seite	1,50 €
9.2.4 bei einem größeren Format farbig	
für die erste Seite	2,00 €
für jede weitere Seite	2,50 €
<b>10. Baugesetzbuch</b>	
10.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Wert bis 5.000,00 € 10,00 € Wert bis 50.000,00 € 15,00 € Wert über 50.000,00 € 20,00 €
<b>11. Bauordnungsrecht</b>	
11.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 54,00 €
11.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €



<b>12. Bestattungsrecht</b>	
12.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	14,00 €
12.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 €
<b>13. Feiertagsrecht</b>	
13.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) je angefangene 10 Minuten	7,00 €
13.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind, je angefangene 10 Minuten	7,00 €
13.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind, je angefangene 10 Minuten	7,00 €
<b>14. Fischereischeine</b>	
14.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1 Jahresfischereischein	20,00 €
14.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
14.1.3 Jugendfischereischein	5,00 €
14.2 Einziehung der Fischereiabgabe pro Kalenderjahr (§ 9 FischereiVO)	6,00 €
<b>15. Fundsachen</b>	
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,-- € und 1 % des Mehrwerts
<b>16. Gewerbesachen</b>	
16.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	12,00 €
16.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	5,00 €
16.3. Spiele	
16.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	144,00 €
16.3.2 Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	22,50 €

16.3.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	120,00 €
16.4 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	170,00 €
16.5 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	170,00 €
16.6 Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	170,00 €
16.7 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	170,00€
16.8 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	170,00 €
16.9 Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	170,00 €
16.10 Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§55 a Abs. 1 GewO)	115,00 €
16.11 Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	115,00 €
16.12 Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	115,00 €
<b>17. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung je angefangene 10 Minuten	7,00 €
17.2 Auskunft über Bodenrichtwerte je angefangene 10 Minuten	7,00 €
<b>18. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> Je Person	
	30,00 €
<b>19. Immissionsschutzrecht</b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO, je angefangene 10 Minuten	
	7,00 €
<b>20. Ladenöffnungsgesetz</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	
	64,00 €
<b>21. Melderecht</b>	
21.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1 Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00 €

21.1.1.1 Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00 €
21.1.2 Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10,00 €
21.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz) je angefangene 10 Minuten	7,00 €
21.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird, pro Datensatz, je angefangene 10 Minuten	7,00 €
21.2 Datenübermittlungen	
21.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 Meldegesetz), je angefangene 10 Minuten	7,00 €
21.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde, je angefangene 10 Minuten	7,00 €
21.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 Meldegesetz)	0,15 € für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt
21.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	16,00 €
21.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 €
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
21.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde, je angefangene 10 Minuten	5,00 €
21.6 Gebührenfrei sind	
21.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
21.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
21.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	
21.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melde-	

registerauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 Meldegesetz)	
21.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 Meldegesetz)	
<b>22. Naturschutzrecht</b>	
22.1 Anordnungen nach § 33 NatSchG, je angefangene 10 Minuten	7,00 €
22.2 Sperren gem. § 54 NatSchG:	
22.2.1 Genehmigung von Sperren, je angefangene 10 Minuten	7,00 €
22.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren, je angefangene 10 Minuten	7,00 €
<b>23. Sammlungswesen</b>	
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz (ausgenommen hiervon bleiben örtliche Vereine und die sonst. öffentlichen Einrichtungen)	10,00 €
<b>24. Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (ausgenommen hiervon bleiben örtliche Vereine und sonst. öffentliche Einrichtungen)	16,00 €
<b>25. Wasserrecht</b>	
25.1 Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG), je angefangene 10 Minuten	7,00 €
25.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG), je angefangene 10 Minuten	7,00 €
<b>26. Umweltinformationen</b>	
Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
26.1 mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) je angefangene 30 Minuten	21,00 €
26.2 erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	mind. 126,00 €
für alle weiteren angefangenen 30 Minuten	21,00 €
26.3 außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	mind. 336,00 €
für alle weiteren angefangenen 30 Minuten	21,00 €

<b>27. Sonstige Polizeiliche Angelegenheiten</b>	
27.1 Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1 und 3 PolG)	96,00 €
27.2 Sonstige Polizeiliche Anordnung (§§ 1,3 PolG) oder Verfügung zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	88,00 €
27.3 Kampfhunde	
27.3.1 Erlaubnis für Kampfhunde gemäß § 3 und 4 Kampfhundeverordnung	144,00 €
27.3.2 Ausnahme nach KampfhundeVO	84,00 €
27.3.3 Auflage nach KampfhundeVO	96,00 €
27.3.4 Maßnahme gegen auffällige Hunde	120,00 €
28.4 Sonstiges	
27.4.1 Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldete Fahrzeuge - Aufforderung Fahrzeugentfernung – je angefangene 10 Minuten	7,00 €
27.4.2 Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge - Verwahrung, Aufforderung, Abholung – je angefangene 10 Minuten	7,00 €
27.4.3 Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge - Einziehung und Vorbereitung von deren Verwertung sowie Verschrottung – je angef. 10 Min.	7,00 €
27.4.4 Zu den Gebühren Ziffern 27.4.1 bis 27.4.3 sind zusätzlich die Auslagen für die Abschlepp-, Transport- und Verschrottungskosten sowie die Standgebühr im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht zu erstatten.	
<b>28. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschüsse, Bühnepyrotechnik u. ä.</b>	20,00 €
<b>29. Gaststättenrecht</b>	
29.1 Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen, pro Tag,	20,00 €
jeder weitere Tag	+ 4,00 €
29.2 Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	16,00 € pro Std.

<b>30. Friedhofsverwaltung</b>	
30.1 Zulassung gewerblicher Betätigung auf dem Friedhof (i. S. v. § 4 Friedhofssatzung) für ein Jahr	25,00 €
für drei Jahre	50,00 €
für fünf Jahre	75,00 €
30.2 Ausstellung einer Urnenanforderung	10,00 €

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Be- kanntmachung im Amtsblatt	In Kraft ge- treten am
Satzung	18.05.2009	03.06.2009	29.05.2009	01.06.2009
1. Änderung	20.11.2017	11.12.2017	01.12.2017	02.12.2017